

SATZUNG

des Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V.

Stand: 10.03.2022

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen: Fachverband Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Bildung.
- (3) Der Fachverband Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. ist eine unabhängige Fachorganisation zur Interessenvertretung und zur Förderung von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf Landesebene und stellt ein Forum für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die fachliche Meinungsbildung seiner Mitglieder dar. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder und beteiligt sich an der sozial-, jugend- sowie fachpolitischen Diskussion über die soziale Arbeit für und mit jungen Menschen.
- (4) Der Fachverband ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
- (5) Zu den Aufgaben zur Förderung der Jugendhilfe gehören insbesondere:
 - a) Die landesweite Vernetzung von Trägern von Angeboten im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Ermöglichung eines abgestimmten Diskurses mit Landespolitik und Landesverwaltung, um die landesweite Sicherung sowie die fachliche und strukturelle Entwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu gewährleisten.
 - b) Die Formulierung gemeinsamer Forderungen zur Sicherung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und Durchsetzung dieser in abgestimmten Kampagnen und Aktionen im politischen Raum.
 - c) Die Vertretung der fachlichen Interessen gegenüber dem Land und die Einforderung der landesweiten fachlichen Positionierung sowie der Sicherung von Jugendarbeit auch über landesweite Finanzierung im politischen Raum.
 - d) Entwicklung von Strategien und Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit, die die Wirkung von Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit beschreiben und das Profil von Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit als kommunalem Partner stärken.
 - e) Fachliche Unterstützung der Mitglieder und ggf. Qualifizierung bei der (Weiter-)Entwicklung von Angeboten der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit.
 - f) Entwicklung, Veröffentlichung und politische Vertretung eines ganzheitlichen Profils der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. In Hinblick auf fachliche und gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen werden Konzepte bzw. fachliche Empfehlungen erarbeitet, die zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität beitragen.
 - g) Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfeldes Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit durch die fachliche Vernetzung und die gemeinsame Interessenvertretung. Mit Imagekampagnen und verbesserten Kooperationsstrategien wird dem Fachkräftemangel entgegengewirkt.
- (6) Zu den Aufgaben zur Förderung der Bildung gehört insbesondere die Durchführung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Vorträge, Seminare, o.ä.) in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit. Über die Wahl der konkreten juristischen Person entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied im Verein können juristische Personen sein, die in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit tätig sind:
 - a) Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie kommunale Träger der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, soweit sie nicht zeitgleich öffentlicher/örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind
 - b) Überregionale Vereine und Verbände, soweit sie einen fachlichen Bezug zu den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit haben
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert darüber die Mitgliederversammlung. Im Falle positiver Entscheidungen wird der Aufnahmeantrag bei begründeten Widersprüchen erneut behandelt und gegebenenfalls abgestimmt. Anträge, die der Vorstand negativ bescheidet, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, die darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinschädigenden Verhalten
 - b) bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträgen oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - c) bei rechtsextremen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen diskriminierenden und menschenverachtenden Äußerungen innerhalb und außerhalb des Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen der Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach Mitteilung des Beschlusses, Widerspruch eingelegt werden, über den in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Für den erweiterten Vorstand können bis zu 4 weitere Beisitzer gewählt werden.
- (2) Der Fachverband Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit Brandenburg e. V. wird, laut § 26 des BGB, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch über diese Zeit hinaus als geschäftsführender Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und zwei Stellvertreter/-innen.
- (5) Jede Mitgliedsorganisation kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen zuständig.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen von Mitgliedern und die Ablehnung von neuen Mitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Finanzordnung
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliedsverbände sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen und Kumulierungen sind nicht zulässig.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes, beim Vorstand verlangt wird. Der Vorstand hat dann mit einer Frist von 4 Wochen, nach Eingang des schriftlichen Antrages, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach,

können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

- (8) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollanten und durch ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
- (11) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Erklärt ein Mitgliedsverband, dass ein Beschluss gegen seine Satzung oder seine Grundsätze verstößt, so ist dieser Beschluss für das Mitglied nicht bindend. Die Erklärung ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung ist mit Antragsfrist von mindestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Amtsgerichtes bzw. anderer Behörden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.